



Magistrat der Stadt Waldkappel



Betreuungsvertrag für die Kindertagesstätte „Pustebume“

Zwischen dem/den Personensorgeberechtigten

<u>Personensorgeberechtigte/r</u>	<u>Personensorgeberechtigte/r</u>
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Straße:	Straße:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Tel. priv.	Tel.priv.
Tel. dienstl.	Tel.dienstl.
E-Mail	E-Mail
Beruf	Beruf

**und der Stadt Waldkappel, vertreten durch den Magistrat,
Leipziger Straße 34, 37284 Waldkappel**

wird nachstehender Betreuungsvertrag geschlossen:

Das Kind: _____

geboren am: _____

wohnhaft: _____

soll ab dem: _____

in der Kindertagesstätte „Pustebume“ zu den in der jeweils gültigen Benutzungsordnung und der jeweils gültigen Gebührenordnung stehenden Bedingungen betreut werden.

Die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes erfolgt auf der Grundlage der für die Kindertagesstätte geltenden gesetzlichen Regelungen und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Folgende wöchentliche Betreuungszeit wird gewünscht (bitte ankreuzen):

07:00 – 13:00 Uhr = wöchentlich 30 Stunden []

07:00 – 17:00 Uhr = wöchentlich 50 Stunden []

13:00 – 17:00 Uhr = wöchentlich 20 Stunden []

07:30 – 16:00 Uhr = wöchentlich 42,5 Stunden []

08:00 – 16:30 Uhr = wöchentlich 42,5 Stunden []

08:00 – 13:00 Uhr = wöchentlich 25 Stunden []

Betreuungszeit insgesamt somit wöchentlich _____ Stunden

Das Kind soll am Mittagessen teilnehmen. []

Die Gebühren für das Mittagessen sind in der Benutzungsgebühr nicht enthalten und müssen somit separat bezahlt werden.

Die Mittagessensgebühr ist in der Kindertagesstätte in bar zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und ist ab Vertragsbeginn zu entrichten.

Die Abmeldung/Kündigung hat zu denen in der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel festgeschriebenen Bedingungen schriftlich zu erfolgen.

3. Sonstige Vereinbarungen

SEPA-Basislastschriftmandat:

Ich/Wir ermächtige/n den Zahlungsempfänger (Magistrat der Stadt Waldkappel), wiederkehrende Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Magistrat der Stadt Waldkappel) auf meinem/unserem Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Sollte es zu einer Stornierung einer von uns durchgeführten Abbuchungen durch Sie oder Ihre Bank kommen, wird das uns erteilte Mandat umgehend gelöscht. In einem solchen Fall bitten wir um Überweisung des fälligen Betrages/der fälligen Beträge.

Der Einzug soll erstmals ab dem _____ erfolgen. Offene Forderungen werden von mir gesondert überwiesen.

	Personenberechtigte/r
Name	
Anschrift	

Bankverbindung:

Kreditinstitut:		BIC																		
IBAN	DE																			

IBAN und BIC sind zwingend anzugeben. Diese finden Sie auf der ersten Seite Ihrer Kontoauszüge.

Unsere Bankverbindungen:

• Sparkasse Werra-Meißner
IBAN:DE05522500300004000154 BIC:HELADEF1ESW
• Volksbank Raiffeisenbank Werra Meißner eG
IBAN:DE97522603850004011120 BIC:GENODEF1ESW

- Ich verpflichte mich zum Dauerauftrag.
Der Beitrag / die Beiträge sind monatlich zu zahlen.
- Ich halte die Kündigungsfrist (siehe Benutzungssatzung) ein.

- Ich beachte die Schließzeiten (siehe Benutzungssatzung) und hole mein Kind pünktlich ab.
- Mein/unser Kind kann gegebenenfalls durch andere Personen abgeholt werden, denen ich eine schriftliche Erlaubnis erteile, die beim Abholen vorzulegen ist. Außerdem können folgende Personen in dringenden Notfällen kontaktiert werden:

1. Name: _____

Adresse: _____

Tel. Nr.: _____

2. Name: _____

Adresse: _____

Tel. Nr.: _____

Die mir/uns ausgehändigten Unterlagen:

- ✓ die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte
- ✓ die Benutzungssatzung
- ✓ das pädagogische Konzept
- ✓ eine Information zum Infektionsschutzgesetz
- ✓ Einzugsermächtigung

erkenne(n) ich/wir an und verpflichte(n) mich/uns zur Zahlung der Beiträge.

Bemerkungen und Hinweise bzgl. Erkrankungen, Unverträglichkeiten, Impfungen, Allergien des Kindes oder Ähnliches:

Waldkappel, den

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

(Kindergartenleitung für den Träger)

Einwilligung für die Zusammenarbeit mit Therapeuten

Förderung des Kindes mit besonderen Bedürfnissen

Das Kind besucht derzeit eine KiTa und befindet sich zugleich in Behandlung bei einem Fachdienst oder einem/r Therapeuten/in

Um die Förderung des Kindes optimal aufeinander abzustimmen, ist die Zusammenarbeit aller Stellen fachlich geboten.

Inhalte gemeinsamer Gespräche über das Kind sind:

- ◆ Entwicklungsstand und besondere Bedürfnisse des Kindes,
- ◆ die Art und Weise von dessen Förderung,
- ◆ der Verlauf der Fördermaßnahmen und deren Wirkungen auf die Entwicklung des Kindes.

Vor diesem Hintergrund **willigen** die Personensorgeberechtigten **ein**, dass diese Stellen zum Wohl des Kindes in der genannten Weise zusammenarbeiten.

Kind: _____

Sorgeberechtigte: _____

KiTa: _____

Fachdienst: _____

Therapeut: _____

Therapeut: _____

Therapeut: _____

(jeweils: Name, Anschrift + Telefon)

Waldkappel, den

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

**Erklärung von Eltern
Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses durch Eltern
bei Mitarbeit in der KiTa**

Die **KiTa** erhält im Rahmen ihrer **pädagogischen Arbeit** viele Einblicke in die Person und Familie der aufgenommenen Kinder. Beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen dieser Kinder- und Familiendaten hat sie das **Sozialgeheimnis** zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutz-Bestimmungen zu beachten.

In diesen rechtlichen Rahmen sind auch **Eltern** mit eingebunden, wenn sie

- ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der KiTa begleiten,
- das KiTa-Team bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen (Mitfahrt bei Ausflügen / Mitarbeit bei Projekten / regelmäßige bzw. unregelmäßig Mitarbeit im Betreuungsdienst) oder
- die KiTa für einen oder mehrere Tage besuchen (= Hospitation).

Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene **Daten**, die sie **über andere Kinder und deren Familien** bei den genannten Tätigkeiten in der KiTa erfahren durch

- Gespräche z.B. mit den Kindern,
- eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- Einblicke in Kinderlisten der KiTa, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für **Betriebs- und Geschäftsdaten**, die **KiTa** und **Träger** betreffen und die der Elterngemeinschaft der KiTa weder bekannt noch zugänglich sind.

Die Eltern verhalten sich **ordnungswidrig**, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. KiTa und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Eltern-Mitarbeit aufzukündigen.

Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über (1) alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der KiTa über andere Kinder und deren

Familien bekannt geworden sind,

(2) alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die KiTa und ihren Träger erfahren habe.

Hiermit gebe ich meine Einwilligung, dass von meinem Kind angefertigte Fotoaufnahmen (z.B. für Bildveröffentlichungen) verwendet werden dürfen.

KiTa : „Pustebblume“

Waldkappel, den

Elternteil:(Name, Vorname)

Eltern-Information zum IfSG
BITTE lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch!
Belehrung für Eltern nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr **Kind** eine **ansteckende Erkrankung** hat und die KiTa / Schule weiter besucht, kann es andere Personen (Kinder / Personal) anstecken.

Zudem sind Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort **Folge-Erkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie als Eltern mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen** und **das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das IfSG vorsieht. Dabei sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Daher bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind bei folgenden Vorfällen **nicht in die KiTa bzw. Schule** gehen darf:

1. **schwere Infektionskrankheit**, die **durch geringe Erreger-Mengen verursacht** ist
 - ◆ Dazu zählen Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur vereinzelt vor.
 - ◆ Das IfSG nennt noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. **Infektionskrankheit**, die **in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**
 Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhaut-Entzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. **Kopflaus-Befall**, dessen Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
4. **infektiöse Gastroenteritis**, wenn das Kind unter 6 Jahre alt ist.

Die **Übertragungswege** sind unterschiedlich:

- ◆ Viele Durchfälle und Hepatitis A sind Schmier-Infektionen, die durch mangelnde Händehygiene und verunreinigte Lebensmittel, selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielzeug) übertragen werden.
- ◆ Tröpfchen- bzw. fliegende Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken, Keuchhusten.
- ◆ Durch Haar-, Haut- und Schleimhaut-Kontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

In Gemeinschaftseinrichtungen sind die Bedingungen für eine Übertragung besonders günstig. Daher bitten wir Sie, **bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes** stets den **Rat Ihres Haus- / Kinderarztes** einzuholen (z.B. hohes Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen, Durchfälle länger als 1 Tag, andere Besorgnis erregende Symptome). Er wird Sie (bei Diagnose / entsprechendem Verdacht) **informieren**, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die den KiTa- / Schul-Besuch nach dem IfSG verbietet.

Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder gar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen** Sie uns bitte unverzüglich und zwar die **KiTa-Leitung**:

- ◆ Teilen Sie uns die Diagnose mit, damit wir gemeinsam mit dem **Gesundheitsamt** alle Maßnahmen ergreifen können, die eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorbeugen.
- ◆ Teilen Sie uns auch Ihre Kenntnis mit, ob der von ihnen eingeschaltete Arzt eine Infektions-Meldung an das Gesundheitsamt vorgenommen hat. In diesem Fall können wir ggf. von einer weiteren Meldung absehen. Bei vielen Infektionskrankheiten erfolgt eine Ansteckung schon bevor typische Krankheits-Symptome auftreten. Daher kann Ihr Kind andere Personen in der KiTa bereits angesteckt haben, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In diesen Fällen müssen wir **alle Eltern anonym** über das Auftreten der Infektionskrankheit **informieren**.

Weitere Fälle, in denen ihr **Kind zu Hause bleiben muss** und Sie die KiTa informieren müssen, sind:

1. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. In einigen Fällen werden Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen (Husten, Ausatemluft) übertragen. Dadurch besteht eine Ansteckungsgefahr für andere Personen. Das IfSG erlaubt daher **Ausscheiden** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien eine Gemeinschaftseinrichtung **nur mit Genehmigung** und nach Belehrung des **Gesundheitsamtes** wieder zu besuchen.
2. Wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein.

Wann in diesen Fällen ein Besuchsverbot der KiTa / Schule für ihr Kind besteht, teilt Ihnen Ihr Arzt oder Gesundheitsamt dies mit. Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A und B** gibt es **Schutzimpfungen**. Liegt ein Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt im Einzelfall das Besuchsverbot sofort aufheben. Bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz dem Einzelnen und der Allgemeinheit dient.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- / Kinderarzt oder an ihr Gesundheitsamt.
 Auch wir als KiTa helfen Ihnen gerne weiter.

**Anlage zum Betreuungsvertrag für die Kindertagesstätte
„Pusteblume“
für nach dem 1. August 2012 geborene Kinder unter 3 Jahren**

von (Name, Vorname) , geb. am
ab dem

Hiermit wird bestätigt, dass für das oben genannte Kind **kein Betreuungsgeld gem. dem Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz §§4a – 4d** beantragt wurde bzw. in Anspruch genommen wird.

Waldkappel, den

.....
Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten